

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am 14.11.2007	Nr. 24
--------------	---	--------

Inhaltsangabe

- 66. Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf; Öffentliche Auslegung, Einwohnerversammlung S. 154
- 67. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 47. Änderung in der Ortschaft Waldorf; Öffentliche Auslegung S. 156
- 68. Bebauungsplan Se 16 in der Ortschaft Sechtem / Teilaufhebung; Inkrafttreten S. 158
- 69. 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim / Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; Inkrafttreten S. 160
- 70. Satzung der Stadt Bornheim vom 07.11.2007 über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Ortschaft Waldorf (Bebauungsplan Wd 53) S. 162

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Mittwoch, den 28.11.2007 in Widdig ein. Die Veranstaltung findet in der Mehrzweckhalle des städtischen Kindergartens, Römerstraße 5 a, statt.

Elektro-Kleingeräte-Mobil in Bornheim:

Am Montag, den 19. November 2007 kommt das Elektro-Kleinteile-Mobil wieder in die Stadt Bornheim und wird von 11 Uhr bis 13 Uhr in Widdig auf dem Parkplatz am Sportplatz (Teutonenstraße) sowie von 15 Uhr bis 19 Uhr in Bornheim auf dem Parkplatz am Rathaus bereitstehen.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf
Öffentliche Auslegung, Einwohnerversammlung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.10.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Wd 53 in der Ortschaft Waldorf öffentlich auszulegen. Zusätzlich hat der Rat den Bürgermeister beauftragt, während der öffentlichen Auslegung eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst den inneren Bereich zwischen Blumenstraße (L 183), Schmiedegasse, Büttgasse, Hostertstraße und Sandstraße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 8 der Begründung)
- Verkehrliche Untersuchung
- Schalltechnisches Gutachten
- Geohydrologische Beurteilung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Wd 53 mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 22.11.2007 bis 21.12.2007 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Die zusätzliche Einwohnerversammlung findet am **Dienstag, den 11.12.2007, 19.00 Uhr** im Hotel zum Dorfbrunnen, Schmiedegasse 36, 53332 Bornheim statt. In dieser Versammlung werden die Einwohner über die aktuelle Planung informiert.

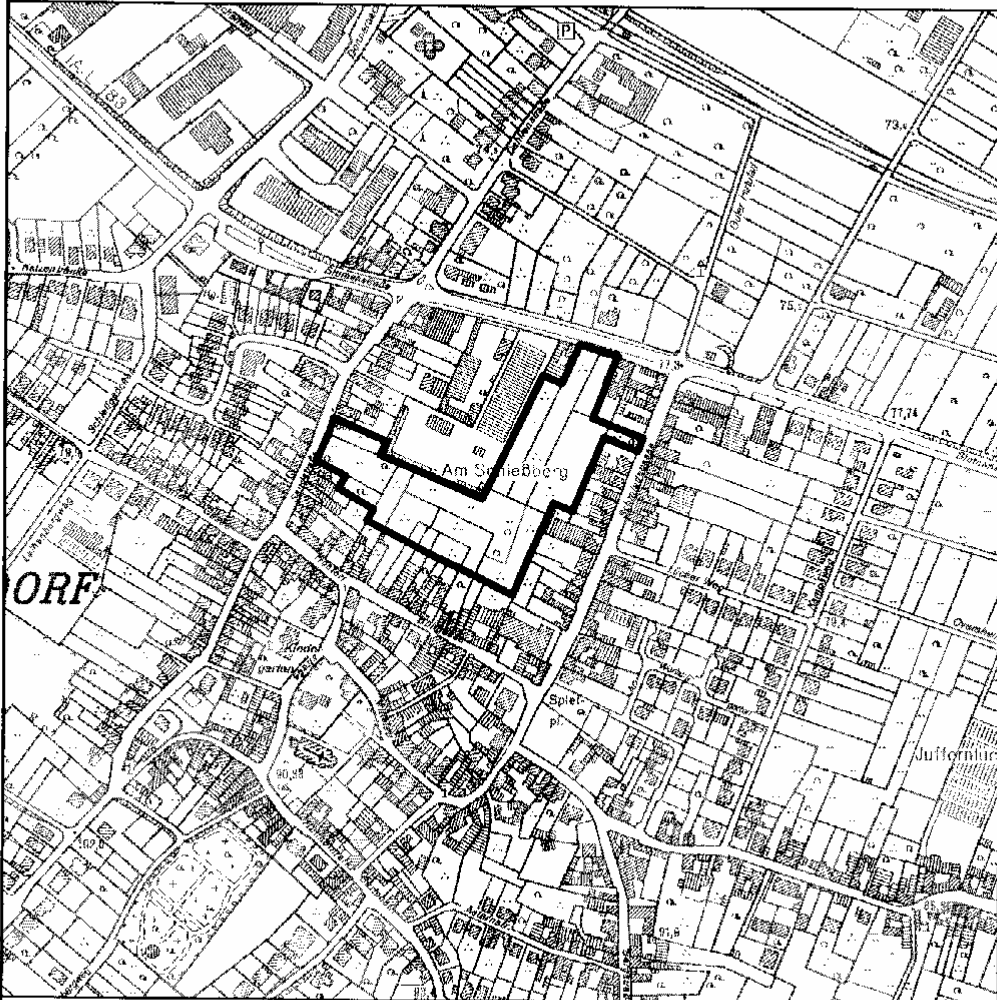
Bornheim, den 08.11.2007

Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



**Bebauungsplan Wd 53
in der Ortschaft Waldorf**
Stand: August 2007



Deutsche Grundkarte
0 50 100 150 200
Meter

 Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

67. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 47. Änderung in der Ortschaft Waldorf
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.05.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (47. Änderung).

Die 47. Änderung hat folgenden Inhalt:
Darstellung von Wohnbaufläche statt gemischter und gewerblicher Baufläche im Innenbereich zwischen Blumenstraße (L 183), Schmiedegasse, Büttgasse, Hostertstraße und Sandstraße.

Am 11.10.2007 beschloss der Rat den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 5 der Begründung)
- Schalltechnisches Gutachten

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 22.11.2007 bis 21.12.2007 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

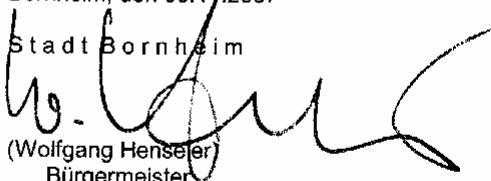
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 08.11.2007

Stadt Bornheim


(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur
47. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Waldorf
Stand: November 2005



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bebauungsplan Se 16 in der Ortschaft Sechtem / Teilaufhebung
Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 11.10.2007 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Se 16 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung umfasst den Bereich der Flurstücke Gemarkung Sechtem Flur 3 Nrn. 190,399,446,451,454,455,458,460,462,530 und 531 (Keldenicher Straße/K 60).

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Se 16 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Se 16 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.11.2007

Stadt Bornheim


(Wolfgang Hensler)
Bürgermeister

69. 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.10.2007 die 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung betrifft einen Bereich an der Haasbachstraße.

Die 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brenig gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

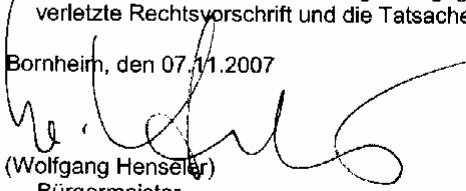
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

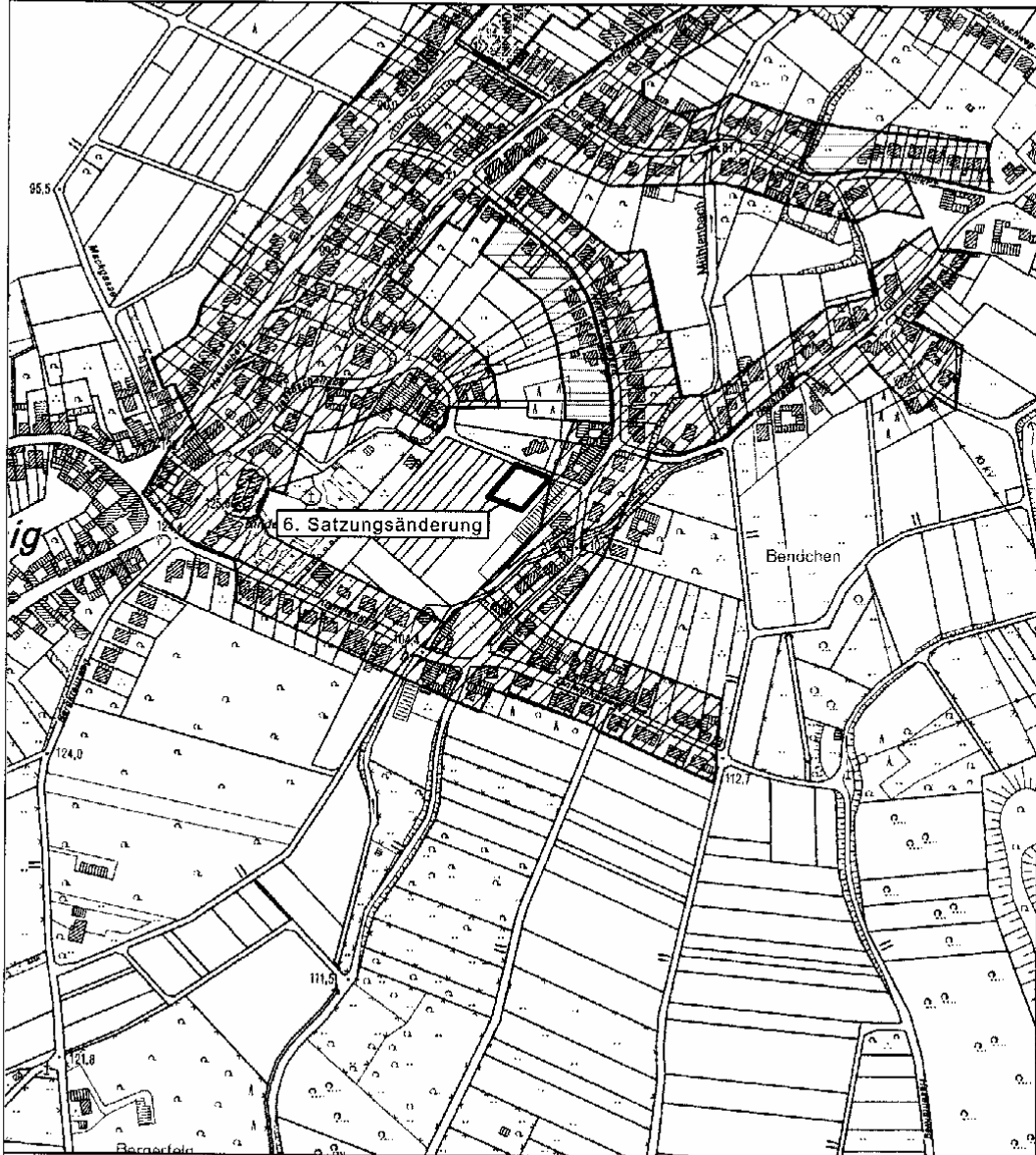
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.11.2007


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur
6. Satzungsänderung

in der Ortschaft Brenig



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124



Bereich der Änderung

70.

Satzung

der Stadt Bornheim
vom ~~03.11.2007~~
über die Anordnung einer Veränderungssperre
in der Ortschaft Waldorf
(Bebauungsplan Wd 53)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Waldorf hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 31.10.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wd 53 beschlossen.
Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:
Bereich zwischen Blumenstraße, Sandstraße, Hosterstraße, Büttgasse und Schmiedegasse.
Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

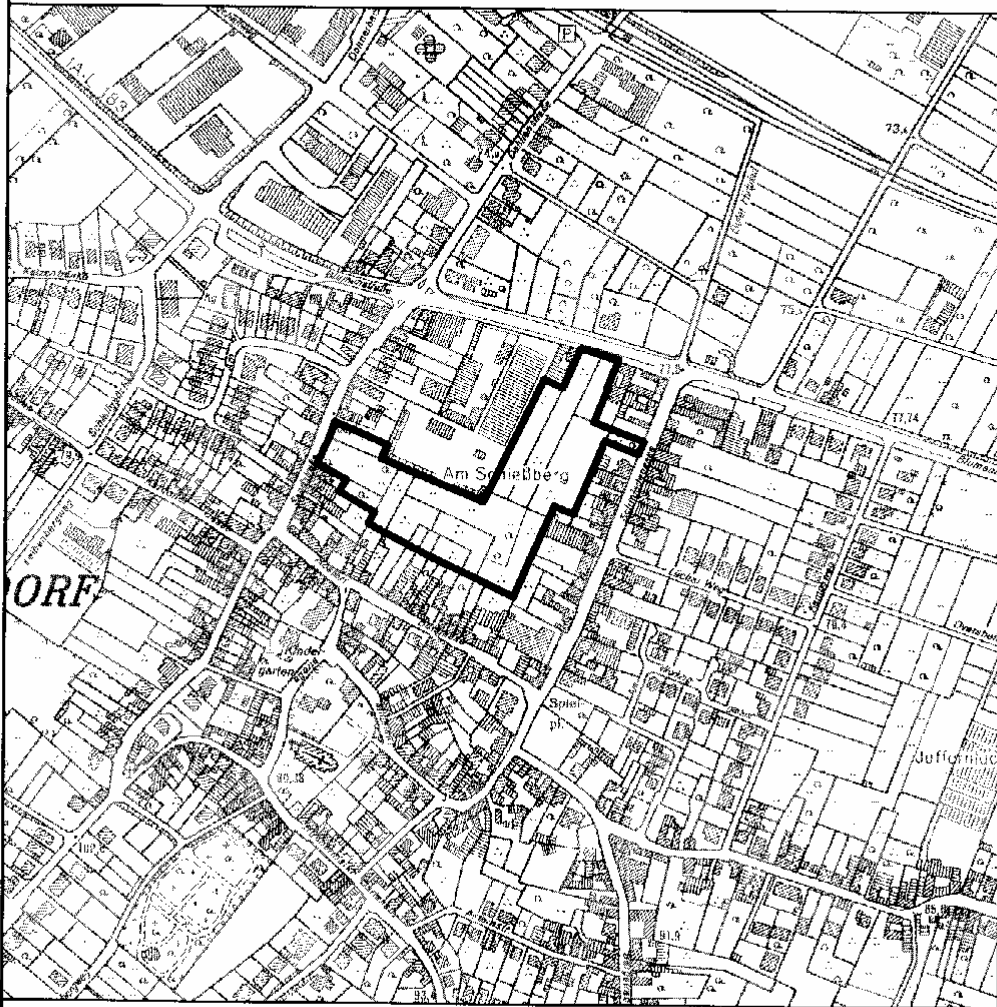
Bornheim, den 07.11.2007


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Bebauungsplan Wd 53 in der Ortschaft Waldorf

Stand: August 2007



Deutsche Grundkarte



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124